

BEBAUUNGSPLAN NR. 10  
„UFERZONE HOHEN VIECHELN“  
GEMEINDE HOHEN VIECHELN



UNTERLAGE ZUR FFH-VORPRÜFUNG



STADT  
LAND  
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

[info@slf-plan.de](mailto:info@slf-plan.de)

[www.slf-plan.de](http://www.slf-plan.de)

PLANVERFASSEN

---

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Joachim Springer

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

---

PROJEKTSTAND

Entwurf

---

DATUM

17.03.2017

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
1.1. Anlass und Aufgabe .....	2
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung .....	2
1.3. Rechtsgrundlagen.....	5
1.4. Vorgehensweise .....	8
<b>2. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete</b> .....	<b>8</b>
2.1. FFH DE 2234-304 Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore ...	8
2.2. SPA DE 2235-402 Schweriner Seen .....	12
<b>3. Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen/ Wirkfaktoren</b> .....	<b>17</b>
3.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	17
3.2. Baubedingte Wirkungen.....	17
3.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	18
<b>4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen</b> .....	<b>18</b>
4.1. Grundsätze .....	18
4.2. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2234-304.....	18
4.3. Planbezogene Wirkungen auf das SPA-Gebiet DE 2235-402 .....	21
4.4. Planbezogene Wirkungen auf weitere Natura 2000-Gebiete .....	27
<b>5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)</b> .....	<b>27</b>
<b>6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete</b> .....	<b>28</b>
<b>7. Quellenangabe</b> .....	<b>29</b>

# 1. Einleitung und Grundlagen

## 1.1. Anlass und Aufgabe

Anlässlich des Vorhabens, den Bestand und geplante Nutzungen am Ufer des Schweriner Sees in Hohen Viecheln einer eindeutig geregelten städtebaulichen Ordnung zuzuführen, wird der B-Plan Nr. 10 „Uferzone“ aufgestellt. Plangebiet und Europäische Schutzgebiete überlagern sich teilweise.

Für Planvorhaben, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine räumliche Überlagerung ist möglich.

Insofern ist für Planvorhaben zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für die (Vor-)Prüfung der FFH-Verträglichkeit dient die vorliegende Unterlage.

## 1.2. Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt am südlichen Randbereich von Hohen Viecheln direkt am Schweriner See. Durch seine Lage am See ist das Gebiet vorwiegend durch wasserbezogene Gebäude, Nutzungen und Einrichtungen geprägt. Durch den Bahndamm, der nördlich des Gebiets verläuft ist der Uferstreifen von dem Ort Hohen Viecheln etwas separiert, zwei Straßen und ein Fußweg verbinden Ufer und Ort.

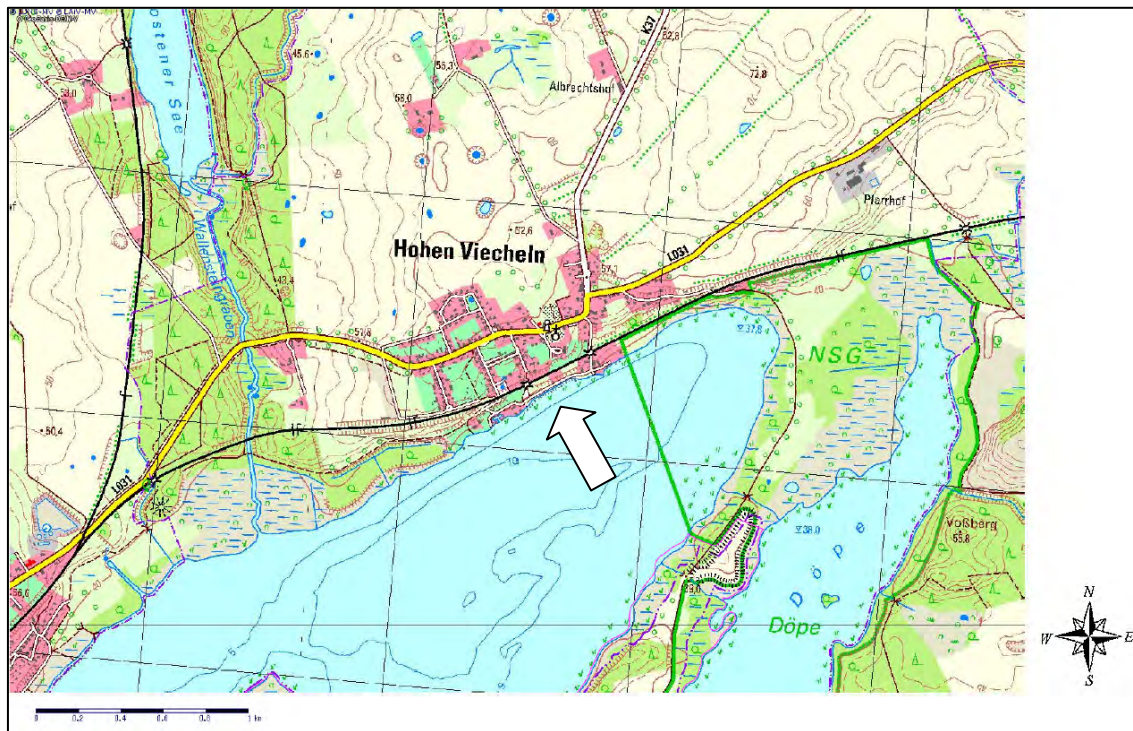


Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Vorhabenfläche (Pfeil). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2015.



Abbildung 2: Das Plangebiet (rot gestrichelt) aus der Luft. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2015.

Eine Überlagerung des Plangebietes findet mit folgenden europäischen Schutzgebieten statt:

- FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“



Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot umrandet). Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

FFH-Gebiet DE 2234-304 liegt ein Managementplan vor (Stand 2010), für das SPA DE 2235-402 ebenfalls (Stand 2015).

### 1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

*„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“*

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt / Plan unzulässig ist:

*„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“*

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche)

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

Eine weitere, für FFH-Prüfungen aktuelle Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V, kurz VSGLVO M-V vom 12.07.2011. Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = **Special Protected Areas**).

Folgende Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 4 VSGLVO M-V:

*„Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“*

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betreffenden Gebiete enthält die nachfolgend zitierte VSGLVO M-V 2011. Sie führt in Anlage 1 alle Zielarten einschließlich der für ihre Erhaltung maßgeblichen Gebietsbestandteile auf. Gebietsbestandteile können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinzuziehung von funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile (auch solcher im Randbereich des Schutzgebietes) durch das Vorhaben ist demzufolge ausgeschlossen. Insofern erfolgt weder ein direkter Zugriff auf die Zielarten bzw. deren maßgeblichen Gebietsbestandteile im Gebiet sowie dessen ggf. maßgeblichen Randbereich. Anlage 1 der VSGLVO MV 2011 kann insofern nicht als *methodische* Grundlage für die vorliegende FFH-Vorprüfung dienen.

Über die vorgenannten, großen Distanzen hinweg sind bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen des Vorhabens allerdings auch in Form von Schall, Rotorschatten, Lichtemission auf die betreffenden SPA ausgeschlossen.

Die Betrachtung möglicher WEA-bedingter Beeinträchtigungen der SPA in ihren Erhaltungszielen beschränkt sich daher in der Regel – so auch hier – auf die Ermittlung und Bewertung einer etwaigen Barrierewirkung, respektive der dadurch ggf. beeinträchtigten Bundesaufgabe, die Vernetzung der EU-Schutzgebiete zu gewährleisten. Entscheidend ist dabei allerdings nicht, ob sich eine Zielart aus dem betreffenden Schutzgebiet entfernt und dabei Gefahr läuft, z.B. durch Rotorkollision erheblich beeinträchtigt (getötet) zu werden. Diese Gefahr ist insbesondere bei der äußerst mobilen Artengruppe der Vögel gebietsunabhängig gegeben und beschränkt sich somit insbesondere bei ziehenden Arten nicht auf das unmittelbare Umfeld eines europäischen Schutzgebietes. Die Betrachtung dieses Vorgangs ist somit nicht Gegenstand einer (gebietsbezogenen) FFH-Prüfung, sondern – sofern überhaupt relevant – der Speziellen Artenschutzprüfung (Fachbeitrag Artenschutz).



**Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern  
(Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V)\***

Vom 12. Juli 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzzweck**

**Anl. 1** (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Teile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu Europäischen Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) erklärt.

(2) Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

(3) Diese Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.

**§ 2**

**Lage und Abgrenzung**

**Anl. 2** (1) Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 250 000 (Anlage 2) mit brauner Farbe unterlegt. Ihre Außengrenzen sind durch eine braune Linie dargestellt.

(2) In den Detailkarten im Maßstab 1 : 25 000 (nicht veröffentlicht) sind die Europäischen Vogelschutzgebiete durch eine schwarze Schraffierung gekennzeichnet. Ihre maßgeblichen Grenzen sind durch eine schwarze Linie dargestellt. Bei Gebieten im Küstenmeer erfolgt die Darstellung in dieser Form ergänzend in Seekarten im Maßstab 1 : 200 000.

(3) Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes sind ferner alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes befinden.

**§ 3**

**Niederlegung, öffentliche Einsichtnahme**

(1) Die Detailkarten werden bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt.

Schwerin, den 12. Juli 2011

**Der Ministerpräsident  
Erwin Sellering**

(2) Ausfertigungen der Detailkarten, die den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, werden bei den in Anlage 3 genannten Behörden zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt. **Anl. 3**

**§ 4**

**Erhaltungsziele**

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

**§ 5**

**Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**§ 6**

**Anlagen, Detailkarten**

Die Anlagen 1 bis 3 und die Detailkarten gemäß § 2 Absatz 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Dr. Till Backhaus**

## 1.4. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungszeile maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die FFH-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004, Kap. 3.1 „Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit“ durchgeführt. Dabei wird sich an folgender Vorgehensweise orientiert:

- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

## 2. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

### 2.1. FFH DE 2234-304 Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore

Im Süden und Westen des Plangebietes findet eine Überlagerung mit dem FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ statt. Das FFH-Gebiet erstreckt sich insgesamt über eine Fläche von 4420 ha, Überschneidungen mit dem Plangebiet belaufen sich auf ca. 2,6ha.

Das FFH-Gebiet umfasst vornehmlich den Schweriner Außensee. Zu den weiteren Gebietsbestandteilen gehören gemäß dem Standarddatenbogen: Bruchwälder, Reste von Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore auf alten Seeterrassen im Süden des Gebiets und an den See grenzende größerer Buchenwaldkomplex im Nordwesten.

Güte und Bedeutung des Gebiets liegen in dem repräsentativen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten, der Häufung und den Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT und der großflächigen Komplexbildung.

Das Gebiet umfasst laut Standard-Datenbogen folgende FFH-Lebensraumtypen:

- 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen 82% an der Gesamtfläche
- 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions <1% an der Gesamtfläche
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche <1% der Gesamtfläche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion <1% an der Gesamtfläche
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) <1% an der Gesamtfläche
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen < 1% an der Gesamtfläche
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7230 – Kalkreiche Niedermoore <1% an der Gesamtfläche
- 9130 – Waldmeister-Buchenwald 5% an der Gesamtfläche
- 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion <1% an der Gesamtfläche
- 91E0 – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior* <1% an der Gesamtfläche
- 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien <1% an der Gesamtfläche
- 7210 - Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae <1% an der Gesamtfläche
- 7220 - Kalktuffquellen (Cratoneurion) <1% an der Gesamtfläche
- 91D0 - Moorwälder <1% an der Gesamtfläche

Neben den FFH-Lebensraumtypen setzen sich die Lebensraumklassen wie folgt zusammen:

Binnengewässer (stehend und fließend) 84%, Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandfläche, permanent mit Schnee 1%, Anderes Ackerland 1%, Trockenrasen, Steppen 1%, feuchtes und mesophiles Grünland 1%, Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 5%, Laubwald 9%, Nadelwald 1%, Sonstiges 1%, Mischwald 2%, Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 1%

Als relevante Arten des FFH-Gebiets sind im Standarddatenbogen aufgeführt: Rotbauchunke, Fischotter, Teichfledermaus, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Schmale Windelschnecke, Biber und Kammmolch.

Da sich Schutz- und Plangebiet überlagern werden nachfolgend die Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes gemäß dem Managementplan genannt:

Schmale Windelschnecke:	Ramper Moor, feuchte und teilweise leicht entwässerte Feucht- und Nasswiesen mit einer gut ausgeprägten Mooschicht
Bauchige Windelschnecke:	feuchte und teilweise überstaute Großseggenriede, Pfeifengraswiesen und Schilfröhrichte mit Seggenunterwuchs
Große Moosjungfer	Stillgewässer nördlich der Döpe, kleine Moorseen im Heidemoor
Rotbauchunke	besonnte Flachgewässer mit Pflanzenbewuchs, im Rahmen der Kartierungen zur Erstellung des

	Managementplans wurde die Rotbauchunke im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen.
Kammmolch	Kleingewässer am Rande der Gärtnerei Wiligrad
Teichfledermaus	keine Angaben
Fischotter	Der Fischotter besiedelt den gesamten Uferbereich des Schweriner Außensees mit seinen reich strukturierten Uferstrukturen. Ramper und Wickendorfer Moor, Uferzonen im Südteil des Schweriner Außensees, nördlicher Bereich (Hohen Viecheler Bucht, Wallensteingraben), Döpe, Insel Lieps.

Die wichtigsten Einflüsse und Nutzungen auf das Gebiet sind laut Standarddatenbogen:

Einflüsse, Nutzungen	Einfluss-Quelle innerhalb (i) oder ausserhalb (outer: o) des Gebiets	Rangskala (Intensität) der Belastungen (high: H, medium: M, low: L)	Bewertung (+ -)
Düngung	i	M	-
Beweidung	i	L	+
Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	i	L	-
Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten	i	L	-
Beseitigung von Tot- und Altholz	i	M	-
Sammeln von Insekten, Reptilien, Amphibien usw.	i	L	-
Zersiedlung (Streusiedlung), zerstreute Besiedelung	i	M	-
Straße, Autobahn	o	H	-
Camping- und Caravanplätze	i	H	-
Wassersport	i	H	-
Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	i	M	-
Eutrophierung (natürliche)	i	L	-
Konkurrenz bei Pflanzen	i	M	-
Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	i	L	-

Tabelle 1: Einflüsse und Nutzungen auf das FFH-Gebiet DE 2234-304 gemäß Standarddatenbogen.

Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen sollen laut Datenbogen im FFH-Gebiet der Erhalt und die Entwicklung eines nährstoffarmen Sees sowie von Grünland-, Moor und Waldlebensraumtypen mit charakteristischen FFH-Arten sein.

Im zugehörigen Managementplan (Stand 2010) erfolgt eine ausführliche Zustandsbeschreibung und -bewertung der im Datenbogen genannten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie eine daraus resultierende Konkretisierung und Lokalisierung

der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet. Neben der grundsätzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Lebensraumtypen des Anhang I und Habitats von Arten des Anhangs II FFH-RL werden in dem Managementplan folgende Schwerpunkte zur Erhaltung benannt:

- Kleingewässer im Ramper Moor des Lebensraumtyps 3140 (Oligo- mesotrophe kalkhaltige Gewässer) ist durch Sicherung der Pufferstrukturen, der lebensraumtypischen Pflanzenarten zu schützen.
- Für vier Kleingewässer des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen des Mangnopotamions oder Hydrochoaritions) gilt es, durch Schutzmaßnahmen den derzeitigen Erhaltungszustand zu bewahren. Für zwei weitere Teilflächen sind Pflegemaßnahmen in Form von randlicher Gehölzbeseitigung zu ergreifen.
- Alle Teilflächen des LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) wurden mit einem günstigen Erhaltungszustand im Gebiet bewertet und sind durch Gehölzbeseitigung offen zu halten.
- Die drei Teilflächen des LRT 6150 sind durch Nutzung bzw. Wiederaufnahme der Nutzung (Grünland) offen zu halten.
- Der LRT 1740 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) lässt sich durch Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere durch die Entnahme des Kiefern- und Birkenjungwuchses im Ostteil mit seinem typischen Offenlandcharakter erhalten.
- Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke entbuschen und Entwässerung drosseln.
- Habitatflächen der Großen Moosjungfer befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand, der durch Entbuschung erhalten werden soll.
- Das Kammolchhabitat nordwestlich von Wiligrad am Rand der Schlossgärtnerei benötigt schützende Erhaltungsmaßnahmen, da es sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Vorrangige Entwicklungsmaßnahmen sollten laut des Managementplans für den Fischotter ergriffen werden:

- Bau von Leitungseinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen.
- Umstellung der Reusenfischerei auf otter- und bibersichere Geräte.
- Wickendorfer Moor als Naturschutzgebiet unter Schutz stellen.

Für andere Arten und Lebensräume besteht keine Notwendigkeit vorrangiger Entwicklungsmaßnahmen, der Managementplan nennt jedoch eine Vielzahl von wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen. Im Umfeld des Plangebiets wird dabei folgendes benannt:

- „Bei Hohen Viecheln, nördlich des Schweriner Außensees, befindet sich eine Fläche, die das Potenzial für den LRT 2330 (Sandtrockenrasen auf Binnendüne) aufweist. Durch eine extensive Beweidung können lebensraumtypische Pflanzen entwickelt werden.“ (In der zugehörigen Maßnahmentabelle wird der Ort konkretisiert: nördlich der Döpe bei Hohen Viecheln)
- „Die Beseitigung von Gehölzen sowie die Wiederaufnahme der extensiven Beweidung ist für den naturnahen Kalk- und Trockenrasen (LRT 6210)

wünschenswert. Im Gebiet konnte nur eine Teilfläche festgestellt werden, die sich südlich der Bahnlinie in der Gemeinde Hohen Viecheln befindet.“

## **2.2. SPA DE 2235-402 Schweriner Seen**

Im Süden des Plangebiets überlagern sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ und der Vorhabenbereich auf etwa einer Fläche von ca. 3,6ha. Insgesamt ist das SPA-Gebiet 18.559ha groß.

Große Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten charakterisieren das Vogelschutzgebiet und nehmen knapp 40% der Fläche des SPA ein. Weitere 40% entfallen auf ausgedehnte Ackerflächen, die die Seen umgeben und relativ unzerschnittene, störungsarme Räume darstellen. Knapp 10% entfallen auf Wälder.

Bei dem Vogelschutzgebiet handelt es sich um ein Seengebiet von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Außerdem ist es für mehrere, weitere Arten des Anhangs I bedeutend. Neben den Seen wurden die angrenzenden Landflächen als Nahrungsflächen für herbivore Wasservögel einbezogen. Dabei handelt es sich um eine ackerbaulich geprägte Region mit (schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet) großen Wirtschaftseinheiten. Darüber hinaus sind die Seen Naherholungsgebiet der Stadt Schwerin. Als bedeutend werden ferner die glazialen Seebildungen innerhalb der flachwelligen bis kuppigen Grundmoränenplatten, die teilweise in Kontakt zu Endmoränenbildungen treten, hervorgehoben.

Zu den relevanten Vogelarten des SPA „Schweriner Seen“ gehören laut Datenbogen folgende Arten:

Artname deutsch	Anhang I VS-RL	Status	Populations-größe	"Erhaltungszustand (It. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (It. SDB) bezogen auf Deutschland
Eisvogel	Anhang I	bruetend	> 10 Brutpaare	B	B
Eisvogel	Anhang I	durchziehend	11 - 50 Ind.	B	C
Flußseeschwalbe	Anhang I	durchziehend	> 130 Ind.	B	B
Goldregenpfeifer	Anhang I	durchziehend	vorhanden	B	C
Heidelerche	Anhang I	bruetend	~ 2 Brutpaare	B	C
Kranich	Anhang I	bruetend	~ 20 Brutpaare	B	B
Kranich	Anhang I	durchziehend	~ 100 Ind.	B	C
Mittelspecht	Anhang I	bruetend	~ 15 Brutpaare	B	C
Neuntöter	Anhang I	bruetend	~ 100 Brutpaare	B	C
Rohrdommel	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	B
Rohrweihe	Anhang I	bruetend	~ 15 Brutpaare	B	B
Rotmilan	Anhang I	bruetend	~ 10 Brutpaare	B	C
Schwarzmilan	Anhang I	bruetend	~ 4 Brutpaare	B	C
Schwarzspecht	Anhang I	bruetend	~ 10 Brutpaare	B	C
Seeadler	Anhang I	ueberwinternd	6 - 10 Ind.	B	B
Seeadler	Anhang I	bruetend	= 3 Brutpaare	B	B
Singschwan	Anhang I	ueberwinternd	~ 500 Ind.	B	A
Sperbergrasmücke	Anhang I	bruetend	selten	B	C
Wachtelkönig	Anhang I	bruetend	~ 20 Brutpaare	B	B
Weißstern- Blaukehlchen	Anhang I	bruetend	~ 2 Brutpaare	B	C
Weißstorch	Anhang I	bruetend	= 6 Brutpaare	B	C
Weißstorch	Anhang I	durchziehend	~ 6 Ind.	B	C
Wespenbussard	Anhang I	bruetend	~ 2 Brutpaare	B	C
Zwergmöwe	Anhang I	durchziehend	~ 60 Ind.	B	C
Zwergsäger	Anhang I	ueberwinternd	> 30 Ind.	B	C
Zwergschnäpper	Anhang I	bruetend	~ 6 Brutpaare	B	C
Zwergschwan (Mitteleuropa)	Anhang I	durchziehend	= 80 Ind.	B	B
BläBgans		durchziehend	> 8000 Ind.	B	B
Bläbhuhn		ueberwinternd	> 6500 Ind.	B	B
Bläbhuhn		bruetend	> 700 Brutpaare	B	B
Bläbhuhn		durchziehend	~ 22500 Ind.	B	A
Gänsesäger		ueberwinternd	> 800 Ind.	B	B
Gänsesäger		bruetend	~ 5 Brutpaare	C	B
Graumammer		bruetend	11 - 50 Brutpaare	B	C
Graugans		bruetend	> 50 Brutpaare	B	C
Graugans		durchziehend	> 1900 Ind.	B	B
Grauschnäpper		bruetend	> 100 Brutpaare	B	C
Haubentaucher		ueberwinternd	~ 1300 Ind.	B	A
Haubentaucher		bruetend	~ 1700 Brutpaare	B	A
Haubentaucher		durchziehend	~ 3200 Ind.	B	A
Höckerschwan		ueberwinternd	~ 200 Ind.	B	C
Höckerschwan		durchziehend	~ 700 Ind.	B	B
Kiebitz		durchziehend	häufig	B	C
Kolbenente		bruetend	= 15 Brutpaare	B	A
Kolbenente		durchziehend	> 90 Ind.	B	B

Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 2235-402 "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE 2235-402.

Artname deutsch	Anhang I VS-RL	Status	Populations-größe	"Erhaltungszustand (lt. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland
Kormoran		ueberwinternd	> 300 Ind.	B	B
Kormoran		durchziehend	> 3500 Ind.	B	A
Pfeifente		durchziehend	> 60 Ind.	B	C
Reiherente		bruetend	~ 60 Brutpaare	B	B
Reiherente		durchziehend	~ 15000 Ind.	B	A
Saatgans		ueberwinternd	= 740 Ind.	B	A
Saatgans		durchziehend	> 3200 Ind.	B	B
Schellente		ueberwinternd	> 3400 Ind.	B	A
Schellente		bruetend	> 40 Brutpaare	B	A
Schellente		durchziehend	> 150 Ind.	B	B
Schnatterente		durchziehend	> 130 Ind.	B	C
Stockente		ueberwinternd	> 2800 Ind.	B	C
Stockente		durchziehend	> 1000 Ind.	B	C
Tafelente		bruetend	~ 20 Brutpaare	B	C
Tafelente		durchziehend	~ 2400 Ind.	B	B
Turteltaube		bruetend	> 10 Brutpaare	B	C
Uferschwalbe		bruetend	> 50 Brutpaare	C	C
Wachtel		bruetend	> 10 Brutpaare	B	C
Waldschnepfe		bruetend	1 - 5 Brutpaare	B	C

Tabelle 3 (Fortsetzung): Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 2235-402 "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE 2235-402.

Vor allem durch Straßen, Freizeitnutzung und (Wasser-)Sport erfährt das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ Nachteile. Einflüsse und Nutzungen, die als maßgeblich für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

- D01.02 Straße, Autobahn (starker Einfluss auf das Gebiet)
- G01 Sport und Freizeit (starker Einfluss auf das Gebiet)
- G01.01 Wassersport (starker Einfluss auf das Gebiet)
- F Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten (mittlerer bis geringer Einfluss auf das Gebiet)
- J02.06 Nutzung/Entnahme von Oberflächengewässern (mittlerer bis geringer Einfluss auf das Gebiet)

Als Maßnahmen schlägt der Standardbogen solche vor, die ein komplexes Gebiet als Lebensraum für verschiedene Wasservogelarten und weitere Arten des Anhang I erhalten. Diese Allgemeine Formulierung wird im zugehörigen Managementplan (Stand 2015) konkretisiert. Darin werden Ziele für relevante Vogelarten sowie ihre Lebensräume genannt und Maßnahmen zu Erhalt und Entwicklung vorgeschlagen. Nachfolgend werden jene Maßnahmen aufgelistet, bei denen sich Lebensräume von Brutvögeln bzw. Rastplätze von Zugvögeln des SPA mit dem Plangebiet überschneiden:

#### „Röhrichthabitats“

Für die Habitats der in Röhricht, Laichkraut- und Wasserrosen-Schwimmpflanzen und Verlandungszonen brütenden Vogelarten (Haubentaucher, Reiherente, Tafelente,



Kolbenente, Rohrweihe, Rohrdommel) sind der Erhalt zusammenhängender Röhrichte sowie deren Störungsarmut maßgeblich. Dazu sind folgende Maßnahmen<sup>1</sup> umzusetzen:

- kein Einfahren in die Röhrichtgürtel, Schwimmblattfluren und Verladungsvegetation; auch nicht in innerhalb der Habitats bereits bestehende Schneisen
- seeseitig 30 m Abstand halten von diesen Habitatflächen zur Fortpflanzungszeit
- Mahd der Altschilfbereiche maximal alle 10 Jahre unter 25% des Bestandes (Rohrdommel, Rohrweihe)
- keine Mahd des landseitigen vor dem Röhricht gelegenen Schutzstreifens an der Apfelsinenbucht zur Fortpflanzungszeit
- Einhaltung der Begrenzung der Wasserskistrecke im Ziegelaußensee
- Einhaltung der Verhaltensregeln für Wassermotorräder gemäß Wassermotorräder-Verordnung

Außerdem soll geprüft werden, welche Rolle Bodenprädatoren für den Erhaltungszustand der Habitats spielen und welche Methoden der Kontrolle gegebenenfalls in Frage kommen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei steht den genannten Maßnahmen nicht entgegen.

#### Habitats der offenen Wasserflächen

Die Funktion der Wasserflächen als Nahrungshabitats für Seeadler, Schwarzmilan, Haubentaucher, Gänsesäger und Eisvogel ist zu sichern durch:

- Erhalt störungsarmer, fischreicher Wasserflächen (Seeadler, Schwarzmilan, Haubentaucher, Gänsesäger, Eisvogel) mit ausreichender Sichttiefe (Eisvogel, Gänsesäger)

#### Landseitige, ufernahe Habitats

Für den Erhalt der in Ufernähe gelegenen Habitats von Gänsesäger und Eisvogel sind folgende Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen, um die Brutplätze zu sichern und die Brut- und Nahrungshabitats störungsarm zu halten:

- Erhalt von Altbäumen, insbesondere Sicherung von Bäumen mit Großhöhlen (Gänsesäger)
- Erhalt von Bodenabbruchkanten (Eisvogel)
- Belassen mächtiger Wurzelteller umgestürzter Bäume sowie ins Wasser gestürzter Bäume (Eisvogel)
- keine erhebliche Beeinträchtigung durch den Neubau von Wegen oder Ausbau vorhandener Wege oder Pfade in den Habitats im Sinne des § 34 BNatSchG
- wasserseitig 30 m Abstand halten von den Uferkanten und von Wurzeltellern umgestürzter Bäume sowie zur Fortpflanzungszeit des Gänsesägers (Ende März bis Anfang August) von Ruheplätzen der Gänsesägerküken (Inseln, Sandbänke, aus dem Wasser ragende Blocksteine / Totholz)

---

<sup>1</sup> In der zugehörigen Maßnahmentabelle (im Managementplan ab Seite 116) wird deutlich, dass sich die genannten Maßnahmen auf störungsarme Röhrichthabitats beziehen.

- keine Schaffung neuer Liegestellen

#### Habitatstrukturen innerhalb von Siedlungen

Die vorhandenen Horststandorte des Weißstorches an Gebäuden und anderen Vertikalstrukturen in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern außerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes sind zu erhalten. Diese Horststandorte sind gemäß VSGLVO M-V Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes und stehen in engem funktionalem Zusammenhang mit den Grünlandhabitaten als Nahrungsflächen.“

#### Gewässerhabitate (Rastvögel)

Zur Sicherung der Gewässer als Nahrungshabitat und Schlaf- und Ruheplatz ist die Gewährleistung der Störungsarmut sowie der Nahrungsverfügbarkeit maßgeblich. Folgende Erhaltungsmaßnahmen sind für die Arten Haubentaucher, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Kormoran, Blässgans, Saatgans, Singschwan und Zwergschwan umzusetzen:

- keine zusätzlichen Regattabereiche in den Rasthabitaten von Juli bis April
- Vermeiden des Befahrens der Flachwasserbereiche ab der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung von September bis April (Blässgans, Saatgans, Singschwan und Zwergschwan)
- keine Jagd auf jagdbare Wildgänse auf Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Kirchstücker See, Keezer See und Döpe
- keine Jagd auf Wasserwild mittels Bleischrot auf den Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufern
- weiträumiges Umfahren größerer Ansammlungen von Wasservögeln
- Befolgen der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (DEUTSCHER SEGLER-VERBAND 1998)
- Einhaltung der geltenden NSG-Behandlungsrichtlinien innerhalb der Grenzen der Naturschutzgebiete

Außerdem sind als Nahrungsgrundlage in den Rasthabitaten die Bestände benthischer Mollusken (Blässhuhn, Reiherente, Schellente), die Submersvegetation (Blässhuhn) sowie der Fischreichtum (Haubentaucher, Kormoran) zu erhalten.“

Da gemäß dem Managementplan alle relevanten Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, wurden keine vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen für Vogelarten mit konkretem räumlichen Bezug betreffen nicht den Vorhabenbereich (vgl. Managementplan ab S. 111), weshalb hier auf eine Auflistung verzichtet wird.

### 3. Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen/ Wirkfaktoren

#### 3.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Inhalt des B-Plans Nr. 10 hat zum Ziel den Bestand an der Uferzone von Hohen Viecheln einer eindeutig geregelten, städtebaulichen Ordnung zuführen. Dabei werden im Wesentlichen der umfangreiche Bestand und in geringem Umfang auch neue Planungen betrachtet, es handelt sich also um kein gänzlich neues Vorhaben. Zum Bestand gehören Bootshäuser, die zum Teil als Ferienhäuser genutzt werden, Vereinshäuser, Schuppen, Stege und Anlegestellen von Segel- und Angelvereinen, Wohn- und Ferienhäuser, ein Fischereihof mit Anlegestelle, ein Parkplatz, eine Badestelle mit Steg, eine Naturbühne und ein Steg für Fahrgastschiffe, schmale Straßen, Fußwege, Wiesen und eine Streuobstwiese z. T. mit Tierhaltung. Nördlich schließt der Bahndamm an. Zu den Neuerungen sollen ein Sanitärgebäude an der Badestelle, die Errichtung eines Bootshauses für Rettungsboote und die Umwandlung von Kleingärten zur Bebauung mit Ferienwohnungen gehören. Außerdem soll der vorhandene Parkplatz erweitert werden und Entwicklungsmöglichkeiten für Fischereihof und Vereine verankert werden.

Die Realisierung der Planinhalte führt zur Unterstützung und Etablierung der bereits langjährig existenten Erholungsfunktion des Gebietes.

Mit dem B-Plan Nr. 10 Hohen Viecheln „Uferzone“ soll die (überwiegend bestehende) bauliche Nutzung des Gebietes als Sondergebiet und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Dabei sollen die Sondergebiete konkreten Zwecken zugeordnet werden:

- wassergebundener Sport- und Freizeitgestaltung
- Fischereiwirtschaft, Fremdenbeherbergung sowie Errichtung der Eigenart des Gebietes entsprechender Anlagen und Einrichtungen der Versorgung
- Fremdenbeherbergung bzw. Wochenendhaus.

Hinzu kommen Flächen für den Gemeinbedarf. Die Gemeinbedarfsfläche soll der Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen für kulturelle Zwecke dienen. Zulässig soll die Errichtung einer Naturbühne mit Zuschauertribüne, Szenenfläche einschließlich dazugehöriger technischer Anlagen wie Beleuchtung, Beschallung u.s.w., sowie eines Sanitärgebäudes sein. Die Zuschauerränge und ein Teil der Bühne bestehen bereits. Darüber hinaus werden das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise im Bebauungsplan erläutert, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, Grünflächen und Wasserflächen werden aufgezeigt.

Die Vorgaben im Bebauungsplan orientieren sich an dem Bestand, wobei Veränderungen enge Grenzen gesetzt werden. Damit wird dafür gesorgt, dass Charakter und Nutzungen des Gebietes erhalten bleiben.

#### 3.2. Baubedingte Wirkungen

Ein Großteil der Bebauung besteht bereits, für Erweiterungen sind baubedingt folgende Wirkungen möglich:

- Flächenbedarf infolge Erweiterungen und Neubauten von Gebäuden, Parkplätzen, Stegen und Molen führt zur (Teil-)Versiegelung von Gärten, Grünland, Uferzone und Seegrund (hier z. T. nur Verschattung), es erfolgen kompensationspflichtige Eingriffe.
- Temporäre Wirkungen während der Bauarbeiten: Die in diesem Rahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Schall, Staub und Abgasen sind weder unverhältnismäßig umfangreich noch von großer Dauer. Sie beschränken sich auf die Tageszeit. Eine daraus resultierende dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten sind nicht zu erwarten.

- Eintrag von Baustoffen in Gewässer, die zu Verschmutzungen führen.

In bislang unbebaute/ungenutzte Uferbereiche des Schweriner Außensees wird durch das Planvorhaben nicht eingegriffen - auch geplante Baumaßnahmen erfordern keine Beanspruchung von unberührten Flächen außerhalb des Plangebietes.

### **3.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen**

Als anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens sind möglich:

- Flächenverlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen,
- Stören/Verdrängen von Tier- und Pflanzenarten,
- Lärmimmissionen
- optische Wirkungen auf die Fauna
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen oder von Verbindungen zwischen diesen.

## **4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen**

### **4.1. Grundsätze**

Die FFH-Vorprüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Planvorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und der sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde (FROELICH & SPORBECK 2006, Anlage 5, S. 3)“.

Ein Großteil der Bebauung im Uferbereich von Hohen Viecheln, der nun in dem Planvorhaben einer geregelten städtebaulichen Ordnung zugeführt werden soll, bestand bereits vor der Ausweisung der Europäischen Schutzgebiete. Teile der Steganlagen, Molen, Bootshäuser und die Badestelle liegen nun im SPA-Gebiet DE 2235-204, die Badestelle und ein Bootshaus im FFH-Gebiet DE 2234-304.

Bei der Erstellung der Managementpläne wurde die bestehende Bebauung und Nutzung in Hohen Viecheln berücksichtigt, indem beispielsweise bei Zielen und Maßnahmen zwischen störungsarmen und gestörten Lebensräumen differenziert wurde oder aber problematische Einflüsse durch bestehende Bauwerke/Nutzungen konkret benannt wurden. Störungsarme und sensible Bereiche der Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bei Bauarbeiten im Gewässer/Ufer ist strengstens darauf zu achten, dass nur solche Geräte und Baustoffe verwendet werden, die keine Gewässerverschmutzungen nach sich ziehen. Aufgrund der im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz lokal beschränkten Wirkung des Planvorhabens und der gleichbleibenden Nutzungsformen im Plangebiet sind ansonsten keine weitreichenden Einflüsse erkennbar, die zukünftig den Erhaltungszustand der Schutzgebiete beeinträchtigen könnten.

Der Wert der internationalen Schutzgebiete ist vor allem durch den großen Schweriner Außensee mit ungestörten Uferbereichen und z. T. schützenswerten angrenzenden Lebensräumen wie Gewässern, Mooren und Bruchwälder gegeben - für das SPA kommt als wertgebend die weiträumige Ackerlandschaft im Umfeld des Sees hinzu. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Änderung dieses Zustandes. Auch einer Vernetzung steht das Planvorhaben der sich in weiten Teilen überlagernden Schutzgebiete nicht entgegen.

### **4.2. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2234-304**

Ein Flächenverlust von Lebensräumen ist nicht zu erwarten: Bei dem Vorhaben handelt es sich weitgehend um eine Überführung des Bestandes in eine geregelte städtebauliche

Ordnung, wobei innerhalb des Plangebietes Ergänzungen des Bestandes möglich sein sollen. Eine räumliche Ausdehnung des Plangebietes in bislang unberührte Uferabschnitte und Teile des Sees findet kaum statt. Als neue Bauwerke im Uferbereich sind eine Mole und ein weiteres Bootshaus geplant sowie die Verlängerung der Stege um 5m. An der Badestelle soll ein neues Sanitärhaus errichtet und die Naturbühne erweitert werden. Stege und Molen ragen in das FFH-Gebiet hinein, auch die Naturbühne und das geplante Sanitärgebäude liegen im FFH-Gebiet, der Standort für das geplante Bootshaus liegt außerhalb des FFH-Gebietes.

### FFH-Lebensraumtypen

Da die Stege und Molen an ihrem wasserseitigen Ende in das FFH-Gebiet hineinreichen überlagern sie sich geringfügig mit dem FFH-Lebensraumtyp 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen“, der 82% an der Gesamfläche des FFH-Gebietes einnimmt. Aufgrund der punktuellen und sehr kleinräumigen Überschneidung und der Art der Bauwerke ist jedoch mit keiner Verschlechterung des Status Quo des Lebensraumes zu rechnen. Weder auf den Wasserstand/-haushalt, den Kalkgehalt oder das Wachstum von Armelechteralgen nimmt das Planvorhaben Einfluss. Die Stegverlängerung soll ein Ausbaggern der verlandenden Uferbereiche vermeiden, so dass u.a. Schilfbestände und ufernahe Flachwasserbereiche erhalten bleiben. Eine neu geplante Mole (Bauform besteht bereits im Plangebiet) überstellt punktuell.

Stege und Molen dienen dem Wassersport und der Fischerei. Diese Nutzungsformen können aufgrund ihrer Art und Intensität Einfluss auf die Lebensraumtypen nehmen, was jedoch nur bedingt über das Planvorhaben geregelt werden kann. Durch eine Überführung vorhandener Bauwerke und Regelung zukünftiger Erweiterungen in einem Bebauungsplan kann jedoch ein wichtiger Schritt vollzogen werden, um die Nutzungen in geregelte Bahnen zu lenken. Durch die Ausweisung von gemeinschaftlichen Stegen, die Gastliegeplätze bzw. Wasserwanderrastplätze enthalten, kann eine Bündelung und Lenkung im Sinne des Lebensraumschutzes (und Artenschutzes) erfolgen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine massive Erweiterung von Häfen und Liegeplätzen geplant ist, die eine erhebliche Steigerung der Nutzungsintensität nach sich zöge. Hohen Viecheln ist als Ort für Beherbergung, Erholung, Wasserwandern, Fischerei und Segeln bekannt, was auch im Managementplan des FFH-Gebietes erwähnt wird. Negative Auswirkungen dieser Nutzungen auf die Lebensraumtypen des Gebiets werden in dem Managementplan nicht festgestellt. Auf die Art der Fischerei übt das Vorhaben keinen Einfluss aus.

Im FFH-Gebiet jedoch in keinem geschützten Lebensraum liegen die Naturbühne und der Standort des geplanten Sanitärgebäudes. Derzeit wird die Fläche von Zierrasen eingenommen, der als Liegewiese für die Badegäste dient. Westlich grenzen mit Schilf, Feuchtgebüsch und Wald wertvollere Biotope des europäischen Schutzgebietes an. Durch den Bau des Sanitärhäuschens mit Toiletten kann wirksam verhindert werden, dass die angrenzenden Biotope mit guten Versteckmöglichkeiten durch Menschen aufgesucht werden und sich der Erhaltungszustand der Lebensräume verschlechtert.

### FFH-Arten

Da sich Schutz- und Plangebiet überlagern, wurden bereits im Kapitel 2.1 die Vorkommen von FFH-Arten innerhalb des FFH-Gebietes benannt. Dabei zeigte sich, dass sich Plangebiet und Vorkommen der Arten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Rotbauchunke und Kammmolch nicht überlagern und daher eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann.

Als Art mit einem großen Aktionsradius kann der Fischotter überall am Schweriner Außensee „auftauchen“. Bedeutend für die Art sind gemäß dem Managementplan reich strukturierte

Ufer des Sees, vor allem im Südteil und im Norden am Wallensteingraben und in der Hohen Viecheler Bucht. In die reich strukturierten Ufer des Sees in der Hohen Viecheler Bucht und am Wallensteingraben wird durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen. Der Bebauungsplan beschränkt sich auf die bereits durch den Menschen besiedelten/genutzten Uferabschnittes südlich Hohen Viecheln. Weite Teile der Bucht sind zudem als Naturschutzgebiet ausgewiesen und bleiben unberührt. Erhebliche Eingriffe in den Lebensraum der Fischotter sind durch das geplante Vorhaben daher nicht erkennbar.

Über die Vorkommen und Verbreitung der Teichfledermaus im FFH- Gebiet DE 2234-304 liegen im Managementplan keine Angaben vor. Sollte die Art im Plangebiet leben dann gerade weil hier Gebäude stehen, in denen die Art ihre Wochenstuben und Sommerquartiere beziehen, sofern Einfluglöcher/Ritzen bestehen. Die Bebauung soll durch das Planvorhaben gesichert und ihre Nutzung geregelt werden. Es sind durch das Planvorhaben keine erheblichen Einflüsse erkennbar, die den Status Quo der Art beeinträchtigen könnten.

#### Maßnahmen zum Erhalt und Schutz des FFH-Gebietes

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 wurden wie in Kapitel 2.1 erläutert Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Schutzgebietes vorgeschlagen. Diese werden in der folgenden Tabelle wiedergegeben und möglichen Einflüssen durch das Vorhaben gegenübergestellt.

<b>Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des FFH-Gebiets DE 2234-304</b>	<b>Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben</b>
Kleingewässer im Ramper Moor des Lebensraumtyps 3140 (Oligo- mesotrophe kalkhaltige Gewässer) ist durch Sicherung der Pufferstrukturen, der lebensraumtypischen Pflanzenarten zu schützen.	Keine, Planvorhaben erstreckt sich nur über den Uferbereich Hohen Viecheln.
Für vier Kleingewässer des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen des Mangnopotamions oder Hydrocharitons) gilt es, durch Schutzmaßnahmen den derzeitigen Erhaltungszustand zu bewahren. Für zwei weitere Teilflächen sind Pflegemaßnahmen in Form von randlicher Gehölzbeseitigung zu ergreifen.	Keine, Lebensraumtyp ist nicht durch das Planvorhaben betroffen
Alle Teilflächen des LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) wurden mit einem günstigen Erhaltungszustand im Gebiet bewertet und sind durch Gehölzbeseitigung offen zu halten.	Keine, Lebensraumtyp ist nicht durch das Planvorhaben betroffen
Die drei Teilflächen des LRT 6150 sind durch Nutzung bzw. Wiederaufnahme der Nutzung (Grünland) offen zu halten.	Keine, Lebensraumtyp ist nicht durch das Planvorhaben betroffen
Der LRT 1740 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) lässt sich durch Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere durch die Entnahme des Kiefern- und Birkenjungwuchses im Ostteil mit seinem typischen Offenlandcharakter erhalten.	Keine, Lebensraumtyp ist nicht durch das Planvorhaben betroffen
Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke entbuschen und Entwässerung drosseln.	Keine, Art ist nicht durch das Planvorhaben betroffen
Habitatflächen der Großen Moosjungfer befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand, der durch Entbuschung erhalten werden soll.	Keine, Art ist nicht durch das Planvorhaben betroffen
Das Kammmolchhabitat nordwestlich von Wiligrad am	Keine, Habitat ist nicht durch das

Rand der Schlossgärtnerei benötigt schützende Erhaltungsmaßnahmen, da es sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.	Planvorhaben betroffen
Bau von Leitungseinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen.	Keine, im Vorhabenbereich unnötig, da das Plangebiet auf keiner Wanderroute von im Wasser lebenden Tieren liegt, jenseits liegen Bahntrasse und der Ort Hohen Viecheln.
Umstellung der Reusenfischerei auf otter- und bibersichere Geräte.	Keine, Art der Fischerei ist nicht Gegenstand des Planvorhabens
Wickendorfer Moor als Naturschutzgebiet unter Schutz stellen.	Keine, Plangebiet überschneidet sich nicht mit dem Wickendorfer Moor.
„Bei Hohen Viecheln, nördlich des Schweriner Außensees, befindet sich eine Fläche, die das Potenzial für den LRT 2330 (Sandtrockenrasen auf Binnendüne) aufweist. Durch eine extensive Beweidung können lebensraumtypische Pflanzen entwickelt werden.“ (In der zugehörigen Maßnahmentabelle wird der Ort konkretisiert: nördlich der Döpe bei Hohen Viecheln)	Keine, Fläche liegt außerhalb des Plangebietes und des Ortskerns von Hohen Viecheln.
„Die Beseitigung von Gehölzen sowie die Wiederaufnahme der extensiven Beweidung ist für den naturnahen Kalk- und Trockenrasen (LRT 6210) wünschenswert. Im Gebiet konnte nur eine Teilfläche festgestellt werden, die sich südlich der Bahnlinie in der Gemeinde Hohen Viecheln befindet.“	Keine, Fläche liegt außerhalb des Plangebietes und des Ortskerns von Hohen Viecheln.

Tabelle 4: Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auf Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Arten und Lebensräumen des FFH-Gebietes DE 2234-403.

#### 4.3. Planbezogene Wirkungen auf das SPA-Gebiet DE 2235-402

Bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ mit einer Größe von 18,5ha nimmt der Planbereich eine verschwindend geringe Fläche ein. Zudem wird ein bereits von Menschen genutzter und bebauter Bereich überplant. In bislang unberührte/-gestörte Bereiche des SPA-Gebietes wird durch das Planvorhaben nicht eingegriffen.

Die Bebauung und Nutzung des Planbereichs bestand bereits vor der Ausweisung des SPA-Gebietes. Großräumige Wirkungen dieses Bestandes, die auf das Vogelschutzgebiet ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele des Gebiets führen könnten, wurden im Standarddatenbogen und im Managementplan des SPAs nicht erwähnt oder können durch einen Bebauungsplan nicht geregelt werden (z. B. Art der Fischerei).

Zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ zählen möglicherweise:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Flächenverlust von Lebensräumen

Ein Flächenverlust von Lebensräumen ist nicht zu erwarten: Bei dem Vorhaben handelt es sich weitgehend um eine Überführung des Bestandes in eine geregelte städtebauliche Ordnung, wobei innerhalb des Plangebietes Ergänzungen des Bestandes möglich sein sollen. Eine räumliche Ausdehnung des Plangebietes in bislang unberührte Uferabschnitte des Sees findet nicht statt - Abstände zu Kernzonen der Schutzgebiete wie z. B. zum NSG Döpe bleiben gleich. Auch im Plangebiet bleiben wertvolle Biotopstrukturen so weit wie möglich erhalten. Als neue Bauwerke im Uferbereich sind eine Mole und ein weiteres Bootshaus geplant sowie die Verlängerung der Stege um 5m. Die Stegverlängerung soll ein Ausbaggern der verlandenden Uferbereiche vermeiden, so dass u.a. Schilfbestände und ufernahe Flachwasserbereiche erhalten bleiben. Eine neu geplante Mole und ein neu geplantes Bootshaus (beide Bauformen bestehen bereits im Plangebiet) überstellen einerseits punktuell Uferbereiche, sorgen andererseits für Strömungsberuhigung, Sedimentation und tragen damit vermutlich zur Vergrößerungen vorhandener Schilfbestände bei.

#### Verdrängung von Brut- und Rastvögeln

Da es sich um einen bereits bebauten Uferabschnitt handelt, ist eine (stärkere) Verdrängung von Rast- und Brutvögeln durch das geplante Vorhaben aus den bereits genannten Gründen unwahrscheinlich. Trotz der menschlichen Nutzung/Prägung des Plangebietes traten einige der im Standarddatenbogen des SPA 2235-402 genannten Vogelarten während der Brutvogelkartierung im Vorhabenbereich und seinem Umfeld auf. Dazu zählten: Blässhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Kormoran, Neuntöter, Reiherente und Rotmilan. Diese Arten könnten daher von dem Planvorhaben betroffen sein - zugleich liegt die Vermutung nahe, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, da die Arten das Plangebiet besiedeln.

In der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO-MV) werden in der Anlage artenspezifisch je Schutzgebiet maßgebliche Gebietsbestandteile benannt. Daher wird nachfolgend überprüft, ob das Planvorhaben maßgebliche Gebietsbestandteile der geschützten, im Vorhabenbereich vorkommenden Vogelarten in negativer Weise beeinträchtigen könnte.

Vogelart und ihr Status	Maßgebliche Lebensraumelemente	Mögliche Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben
<b>Blässhuhn</b> - Zug- & Rastvogel, Wintergast  Trat im Plangebiet als Brutvogel auf.	störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken	Keine, in störungsarme Flachwasserbereiche wird nicht eingegriffen. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen von Submersvegetation oder benthischer Mollusken sind nicht erkennbar.
<b>Haubentaucher</b> - Brutvogel und Zug- & Rastvogel, Wintergast  Trat im Plangebiet als Brutvogel auf.	fischreiche Standgewässer mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)  Größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	Keine, in störungsarme, offene Wasserflächen und störungsarme Verlandungsbereiche wird nicht eingegriffen. Temporäre Störungen (z. B. durch Bauarbeiten während der Brutzeit) lassen sich durch Bauzeitenregelungen vermeiden. Negative Auswirkungen auf die lokale Population der Haubentaucher sind durch diese temporären Störungen nicht zu erwarten. Auf den



		Fischreichtum des Sees und die Art der Fischerei übt das Vorhaben keinen Einfluss aus.
<b>Kolbenente</b> - Brutvogel  Trat im Plangebiet evtl. als Brutvogel auf.	Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)	Keine, störungsarme Bereiche inkl. Inseln sind vom Planvorhaben nicht betroffen.
<b>Kormoran</b> - Zug- & Rastvogel, Wintergast  Trat im Plangebiet als Nahrungsgast auf.	fischreiche Seen sowie ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)	Keine, im Vorhabensbereich befinden sich keine Schlafplätze von Kormoranen. Auf den Fischreichtum des Sees übt das Vorhaben keinen negativen Einfluss aus
<b>Neuntöter</b> - Brutvogel  Trat im Plangebiet als Brutvogel auf.	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- & Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch & halboffene Moore	Keine, von den im SPA beheimateten Neuntöttern ist kein Paar betroffen. Im Plangebiet siedelte knapp außerhalb des SPA ein Pärchen südlich des Bahndamms an Grünland mit Hecken. Gehölze und Nahrungshabitate im Planbereich bleiben erhalten.
<b>Reiherente</b> - Brutvogel und Zug- & Rastvogel, Wintergast  Im Plangebiet wurde keine Reiherente festgestellt, sie trat nordöstlich des Plangebiets als Nahrungsgast auf.	Seen und Teiche mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation, mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)	Keine, in störungsarme Gewässer- und Uferbereiche, Inseln wird nicht eingegriffen, erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen benthischer Mollusken sind nicht erkennbar. Kleinere Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen, ebenfalls ändert sich durch das Vorhaben nichts an der Situation windgeschützter Areale. Auf die Art die Fischerei übt das Vorhaben keinen Einfluss aus.
<b>Rotmilan</b> - Brutvogel  Überflog das Plangebiet, trat jedoch nicht als Brutvogel oder	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise	Keine, Planvorhaben bezieht sich auf bereits vorhandene Bebauung/Nutzung, Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Plans wirken Zerschneidung v. Landschaft entgegen. Brut- und Nahrungshabitate des

Nahrungsgast auf.	auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	Rotmilans sind vom Vorhaben nicht betroffen.
-------------------	---	--

Tabelle 5: Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auf Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2235-402.

Da es sich bei den Vögeln um eine sehr mobile Artengruppe handelt, können weitere Vogelarten, die zu den geschützten im SPA „Schweriner Seen“ gehören und in der Anlage zur VSGLVO-MW aufgelistet sind, im Plangebiet auftreten, obwohl sie nicht kartiert wurden. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden diese Arten nicht alle einzeln abgehandelt. Auch für diese Arten kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das Planvorhaben keine negativen Auswirkungen auf ihre maßgeblichen Lebensraumelemente hat (vgl. VSGLVO-MV Anlage 1), da weder in störungsarme Bereiche eingegriffen wird, unzerschnittene Räume angetastet oder Nahrungsquellen vermindert werden.

Störungen angrenzender Schilfbereiche und Gebüsche im Umfeld der Badestelle können mit dem Bau eines Sanitärgebäudes vermutlich sogar verringert werden.

Hinsichtlich der in Anlage 1 VSGLVO MV 2011 genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile können somit vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des SPA DE 2235-402 ausgeschlossen werden.

#### Lärmimmissionen

Vorhandene Badestellen, Radwege, Bootshäuser, Bootsanleger und Liegeplätze werden im Managementplan zum SPA „Schweriner Seen“ als verträglich angesehen, ebenso wie kulturelle Ereignisse, wie Theaterstücke oder Konzerte. Letztere werden als „punktueller Ereignisse“ eingestuft, die keine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Brut- und Rastvogelhabitate generieren (vgl. Managementplan S. 94). Somit stehen mit Lärmimmissionen verbundene Nutzungen des Plangebietes den Schutzziele des SPA-Gebietes nicht entgegen.

#### Optische Wirkungen auf die Fauna

Optisch bringt das Planvorhaben keine erheblichen Neuerungen mit sich, so dass mit keiner Irritation oder Verdrängung der Arten zu rechnen ist.

#### Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen

Die Bebauung am Ufer von Hohen Viecheln besteht bereits, neue Bauwerke sollen im Bereich dieser Bebauung, jedoch nicht außerhalb erfolgen. Daher werden durch das Planvorhaben keine bislang unberührten Gebiete des SPA „Schweriner Seen“ beansprucht, sondern ein bereits genutzter Uferabschnitt überplant.

Wasserseitig erfolgt keine Zerschneidung von Lebensräumen - Stege und Molen stellen für Vögel keine unüberwindbaren Hindernisse dar. Vertikale, hohe Strukturen, die für Vögel ein Hindernis darstellen können, werden nicht errichtet.

Trotz der Nutzung durch den Menschen werden die Schilfbestände im Bereich des Plangebietes von (Brut-)Vögeln genutzt. Die hierbei wichtige Verbindung zwischen Röhricht (Bruthabitat) und Gewässer (Nahrungsraum) wird durch das Planvorhaben nicht unterbrochen. Auch für den Neuntöter bleibt der Lebensraumkomplex aus Hecken (Brutplatz), Grünland, Bahndamm und offenen Flächen (Parkplatz) (Nahrungsbiotope) erhalten.

Störungsempfindliche Arten bzw. Arten mit größeren Raumansprüchen besiedeln andere Bereiche, in die das Vorhaben nicht eingreift. Große Wasserflächen, unzerschnittene Ackerlandschaft, flächige Schilfbestände und Wälder, ungestörte Uferabschnitte, die wichtige Gebietsbestandteile darstellen, bleiben vom Planvorhaben unberührt.

#### Maßnahmen zum Erhalt und Schutz des SPA-Gebietes

Im Managementplan für das SPA-Gebiet DE 2235-402 wurden wie in Kapitel 2.2 erläutert Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Schutzgebietes vorgeschlagen. Diese werden in der folgenden Tabelle wiedergegeben und möglichen Einflüssen durch das Vorhaben gegenübergestellt.

<b>Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des SPA-Gebiets DE 2235-402</b>	<b>Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben</b>
kein Einfahren in ungestörte Röhrichtgürtel, Schwimmblattfluren und Verladungsvegetation; auch nicht in innerhalb der Habitats bereits bestehende Schneisen	Keine, durch das Bestehen/Schaffen von Häfen mit Plätzen für Gastlieger & Wasserwanderrastplätzen werden in Hohen Viecheln gebündelt Anlegemöglichkeiten in einem bereits genutzten Uferabschnitt geboten. Dies sollte dem Einfahren in störungsarme Bereiche entgegenwirken.
seeseitig 30m Abstand halten von diesen Habitatflächen zur Fortpflanzungszeit	Keine, ungestörte Uferbereiche sind nicht Gegenstand des Planvorhabens
Mahd der Altschilfbereiche maximal alle 10 Jahre unter 25% des Bestandes (Rohrdommel, Rohrweihe)	Keine, flächige, störungsarme Altschilfbereiche, die Rohrweihen oder Rohrdommeln als Brutgebiet dienen könnten, fehlen im Plangebiet.
keine Mahd des landseitigen vor dem Röhricht gelegenen Schutzstreifens an der Apfelsinenbucht zur Fortpflanzungszeit	Keine, Apfelsinenbucht und Plangebiet überlagern sich nicht.
Einhaltung der Begrenzung der Wasserkistrecke im Ziegelaußensee	Keine, Plangebiet liegt nicht im Ziegelaußensee.
Einhaltung der Verhaltensregeln für Wassermotorräder gemäß Wassermotorräder-Verordnung	Keine, Planvorhaben übt keinen Einfluss auf Wassermotorräder-Verordnung aus.
Erhalt störungsarmer, fischreicher Wasserflächen (Seeadler, Schwarzmilan, Haubentaucher, Gänsesäger, Eisvogel) mit ausreichender Sichttiefe (Eisvogel, Gänsesäger)	Keine, ungestörte Uferbereiche sind nicht Gegenstand des Planvorhabens
Erhalt von Altbäumen, insbesondere Sicherung von Bäumen mit Großhöhlen (Gänsesäger)	Keine, Bäume im Uferbereich bleiben erhalten.
Erhalt von Bodenabbruchkanten (Eisvogel)	Keine, im Plangebiet existieren keine Bodenabbruchkanten.
Belassen mächtiger Wurzelteller umgestürzter Bäume sowie ins Wasser gestürzter Bäume (Eisvogel)	Keine erheblichen: Aufgrund des Befahrens mit Boten ist das Räumen umgestürzter Bäume nötig. Jedoch vernachlässigbar, da: Eisvogel derzeit kein Brutvogel im Plangebiet, Verhältnismäßig wenig Bäume im betreffenden

	Uferabschnitt, kein ungestörter Uferabschnitt ist betroffen, betrachtet auf die gesamte Uferlänge kurzer Abschnitt, in dem Maßnahme nicht umgesetzt wird.
keine erhebliche Beeinträchtigung durch den Neubau von Wegen oder Ausbau vorhandener Wege oder Pfade in den Habitaten im Sinne des § 34 BNatSchG	Keine, Neu-/Ausbau von Wegen ist im Bereich von Habitaten nicht geplant.
wasserseitig 30 m Abstand halten von den Uferkanten und von Wurzeltellern umgestürzter Bäume sowie zur Fortpflanzungszeit des Gänsesägers (Ende März bis Anfang August) von Ruheplätzen der Gänsesägerküken (Inseln, Sandbänke, aus dem Wasser ragende Blocksteine / Totholz)	Keine, Gänsesäger brütet nicht im Plangebiet.
keine Schaffung neuer Liegestellen	Keine, die Liegestellen in Hohen Viecheln bestehen bereits, ein großflächiger Ausbau ist nicht geplant, Liegestellen in Hohen Viecheln helfen zu vermeiden, dass anderenorts wilde, unzulässige Liegestellen entstehen.
Die vorhandenen Horststandorte des Weißstorches an Gebäuden und anderen Vertikalstrukturen in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern außerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes sind zu erhalten. Diese Horststandorte sind gemäß VSGLVO M-V Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes und stehen in engem funktionalem Zusammenhang mit den Grünlandhabitaten als Nahrungsflächen.“	Keine, Horststandorte des Weißstorchs fehlen im Plangebiet
keine zusätzlichen Regattabereiche in den Rasthabitaten von Juli bis April	Keine, Planvorhaben regelt keine Regatten
Vermeiden des Befahrens der Flachwasserbereiche ab der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung von September bis April (Blässgans, Saatgans, Singschwan und Zwergschwan)	keine
keine Jagd auf jagdbare Wildgänse auf Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Kirchstücker See, Keezer See und Döpe	keine
keine Jagd auf Wasserwild mittels Bleischrot auf den Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufern	keine
weiträumiges Umfahren größerer Ansammlungen von Wasservögeln	keine
Befolgen der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (DEUTSCHER SEGLER-VERBAND 1998)	keine
Einhaltung der geltenden NSG-Behandlungsrichtlinien innerhalb der Grenzen der Naturschutzgebiete	keine

Tabelle 6: Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auf Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Arten und Lebensräumen des SPA DE 2235-402.

#### **4.4. Planbezogene Wirkungen auf weitere Natura 2000-Gebiete**

Aufgrund der Entfernungen weiterer FFH-Gebiete zum Vorhaben von mindestens sechs Kilometern, können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. In dem nächsten FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ werden an Gewässer gebundene Arten mit bodennaher Lebensweise und meist geringem Aktionsradius geschützt - die Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln gelten hier analog. Über zwölf Kilometer entfernt liegt das nächste SPA-Gebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ so dass aufgrund der Entfernung ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### **5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)**

Im nahen Umfeld des Planvorhabens sind keine weiteren größeren Bauvorhaben bekannt, deren Wirkzonen in das Plangebiet hineinreichen würden. Da das Vorhaben selbst zu keinen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führt, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant, und die Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können sich nicht durch andere Projekte und Pläne verstärken. Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinflusst oder beeinträchtigt.

## 6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Auf Grundlage der Vorprüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird; diese können auf dieser Grundlage bereits sicher ausgeschlossen werden.

**Aus gutachtlicher Sicht wird daher weder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, noch die Umsetzung etwaiger Kohärenzmaßnahmen für erforderlich gehalten.**

Rabenhorst, den 17.03.2017



Oliver Hellweg

## 7. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter [www.bfn.de/0316\\_ffhvp.html](http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html).

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 unter [www.landesrecht-mv.de](http://www.landesrecht-mv.de)

LUNG M-V (2006): Veröffentlichung von Froelich & Sporbeck (2006) unter [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_gutachten.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf)

LUNG M-V (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vögeln.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363, S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten(kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. der EU Nr. L 20/7.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2015): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin.